

Ergebnispapier: Fachgespräch Schutz und Nutzung der Gewässer

1.1 Einleitung

Beteiligungsformat: Moderiertes Fachgespräch mit Gruppenarbeit

Datum: 20.05.2026

Ort: Friedenssaal, Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Brandenburg, Potsdam

Teilnehmende: 48 Vertreter:innen aus Wasserver- und Abwasserentsorgungsverbänden, kommunalen Aufgabenträgern, Wasserbehörden, Fachverbänden, sowie Umweltverbänden.

Thematische Einordnung und Zielsetzung:

- Austausch zu drei Themenkomplexen;
- Aufnahme von Stakeholderpositionen und -perspektiven
- Diskussion von Vorschlägen zur Weiterentwicklung des Rechtsrahmens.

Die Landesregierung Brandenburg plant die Novellierung des Brandenburgischen Wassergesetzes, um auf die zunehmenden wasserwirtschaftlichen Herausforderungen zu reagieren, bürokratische Hürden abzubauen und Verwaltungsprozesse zu vereinfachen. Im Vorfeld der Erarbeitung eines Referentenentwurfs führte das Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MLEUV) mehrere Fachgespräche durch, um den Austausch zwischen relevanten Interessenvertretungen zu fördern. Die Ergebnisse dieser Fachgespräche fließen in den offiziellen Beteiligungsprozess zum Gesetzesentwurf ein, der zu einem späteren Zeitpunkt stattfindet.

Im Fachgespräch standen die **folgenden Themenkomplexe** im Mittelpunkt:

Themenkomplex 1: Wasserknappheit und Priorisierung von Gewässerbenutzungen bei Nutzungskonflikten

Themenkomplex 2: Schutz der Oberflächengewässer vor Stoffeinträgen durch Gewässerrandstreifen

Themenkomplex 3: Wassernutzungsentgelt

1.2 Methodisches Vorgehen

Das Fachgespräch fand am 20. Mai 2026 im MLEUV, Lindenstraße 34a, Potsdam statt. Nach einer Begrüßung durch das MLEUV (Anke Herrmann, Abteilungsleiterin Abt. 2) und die Moderation (adelphi) sowie Inputvorträgen des MLEUV zu den Themenkomplexen fand Gruppenarbeit statt.

Es gab **zwei Gruppenarbeitsphasen**, eine am Vormittag und eine am Nachmittag, in der die Teilnehmenden in moderierten Teilgruppen zu den verschiedenen Themenkomplexen arbeiteten. Die Diskussion wurde entlang von Leitfragen strukturiert. Die Beiträge wurden anonymisiert auf Metaplanwänden dokumentiert. Wichtige Beiträge, die nicht relevant für die Beantwortung der Leitfragen waren, wurden in einem Themenspeicher festgehalten. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen wurden im anschließenden Plenum zusammenfassend vorgestellt.

1.3 Zusammenfassung der Diskussionsergebnisse

Wasserknappheit und Priorisierung von Gewässerbenutzungen bei Nutzungskonflikten

Leitfrage 1: Welche zusätzlichen landesrechtlichen Regelungen halten Sie für sinnvoll?

Begriffsklärung:

- Begriffsklärung des unbestimmten Rechtsbegriffs „Allgemeinwohl“.
- „Akutbereich“ / „Wasserknappheit“, ggf. im Gesetz.
- Definition „Wasserknappheit“ sei fachlich schwierig.
- Die öffentliche Wasserversorgung berücksichtigt und versorgt auch Gewerbe und Industrie. Es ist zunächst ein umfassendes Begriffsverständnis für die öffentliche Wasserversorgung erforderlich.

Vollzug:

- *Frage:* Sind Entzug/Modifizierung von Wasserrechten im Akutbereich bereits zumutbar und plausibel möglich?
Einschub: Wird bereits bei Erteilung und Widerruf der Erlaubnis praktiziert (Grundlage: § 29 BbgWG/ § 18 Wasserhaushaltsgesetz).
- Gewichtung von Nutzungen im Akutbereich für Vollzug:
 - Vorschlag: 1. Trinkwasser, 2. Versorgung kritischer Infrastruktur, 3. Brauchwasser
 - Priorität der Sektoren der kritischen Infrastruktur, nicht der Anlagen und -größen nach der BSI-Kritisverordnung.
- Klare rechtliche Regelungsmöglichkeiten im Akutbereich zusammen mit den künftigen Leitlinien der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) „Zur Priorisierung von Wassernutzungen in Wassermangelzeiten und zum Umgang mit Nutzungskonkurrenzen“.
- Entwurf der Leitlinien wird eingeschätzt als
 - geeignet und ausreichend für die Unterstützung bei lokalen/regionalen Entscheidungen der Wasserbehörden.
 - Unterstützung für die Wasserbehörden zur Ausübung ihres Ermessens bei Entscheidungen und für Priorisierungen.
- Keine starre Lenkung von Prioritäten durch Gesetz und Belassen von Entscheidungsspielräumen für den Vollzug sind notwendig.
- Zeitliche Reihenfolge der Anträge beachten, auch behördenübergreifend – dabei sollte auch ein „Koordinierungsgebot“ bei Anträgen zwischen oberer Wasserbehörde und unteren Wasserbehörden gelten.
- Ein langfristiger übergeordneter Wasserbedarfsplan wird benötigt:
 - Clusterbildung
 - Prognose 2050
 - Bilanzgebiete

- Ableitung von Handlungsschritten für Vollzugsbehörden aus der Wasserversorgungsplanung
- Besonderheit bei Entnahmen der Mineralwasserhersteller: Diese sind standortgebunden, kein Ausweichen auf andere Ressourcen möglich.
- Rechtzeitige Kommunikation und Information über eine anstehende „Akutphase“/Wasserknappheit.
- Transparenz/Überblick zu allen Wasserentnahmen auch zu allen erlaubnisfreien Entnahmen:
 - z.B. durch einfache Erfassung
 - durch Regelung der Erlaubnispflicht
 - bei Zulassungen/Anzeigen: Verfahren aber „mit Augenmaß“
- Regionale Staubeiräte werden als hilfreiches Steuerungsinstrument gesehen und sollten verpflichtend etabliert werden.
- Die Zuständigkeitsgrenze von 2.000 m³ für die unteren Wasserbehörden bei Zulassungen von Entnahmen sollte hinterfragt werden.
- Vorschlag: Die Zuständigkeit für Entnahmen solle vollständig auf die unteren Wasserbehörden übertragen werden, wobei das Konnexitätsprinzip zu beachten ist (neue Aufgaben/Mehraufwand für die unteren Wasserbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte).

Verfahrensweise und Grundlagen:

Aufgaben:

- Definition der Grundwasserkörper für die Bilanzierung.
- Bundesweite Vereinheitlichung von Bilanzierungsmodellen (durch in Erarbeitung befindliche LAWA-Handlungsempfehlungen).
- Zentrale Bilanzierung aller Entnahmen erforderlich (z.B. durch Entnahmekataster).

Leitfrage 2: Inwiefern besteht für Sie ein weiterer Bedarf einer gesetzlichen Priorisierung?

- Öffentliche Wasserversorgung als Priorität setzen.
- Berücksichtigung regionaler Spezifika und neuer Nutzungen (z.B. Rechenzentren) erforderlich.
- Es existieren unterschiedliche Auffassungen zu einer Priorisierung innerhalb der öffentlichen Wasserversorgung:
 - Keine weitere Priorisierung innerhalb der öffentlichen Wasserversorgung.
 - Priorisierung auch innerhalb der Wasserversorgung für Industrie, Gewerbe usw. erforderlich, dafür sind die Zuständigkeiten zu klären.
- *Frage:* Ist die Lebensmittelproduktion und -verarbeitung in der öffentlichen Wasserversorgung eingeschlossen?
- Regelungen anderer Länder (§ 37 Abs. 2 NRW WG) sollten berücksichtigt werden.
- Vermeidung einer Ungleichbehandlung zwischen Unternehmen, die Wasser direkt aus Gewässern entnehmen, und Unternehmen, die über die öffentliche Wasserversorgung mit Wasser versorgt werden.
- Ausstiegsklauseln in Verträgen der Wasserversorger mit Großabnehmern für Akutbereich/Wasserknappheit vorsehen.

Schutz der Oberflächengewässer vor Stoffeinträgen durch Gewässerrandstreifen

Leitfrage 1: Welche fachlichen Rahmenbedingungen und Regelungen sind aus ihrer Sicht relevant?

Komplexität der Gewässereinflüsse:

- Berücksichtigung der Komplexität des Systems durch Einbeziehung verschiedener Einflussfaktoren, wie der Beiträge des Ökolandbaus, technologischer Veränderungen sowie einer kritischen Prüfung der Eignung der Pilotgebiete.
- Der Fokus auf die Landwirtschaft wird kritisiert. Die Betrachtung von schädigenden Einflüssen von Siedlungs- und Verkehrsflächen sei ebenfalls notwendig.
- Es wurde betont, dass landwirtschaftliche Betriebe die Düngung bereits optimiert hätten; vor diesem Hintergrund wurde hinterfragt, weshalb Stoffeinträge weiterhin hoch und die Wasserqualität schlecht sei und es wurde gefordert, auch andere Quellen wie Einträge aus Kläranlagen sowie weitere chemische Stoffe (z.B. Arzneimittel) stärker zu prüfen.
- Die Nutzung der Gewässerrandstreifen sind bei der Maßnahmenfindung zu berücksichtigen.
- Problematisch seien nicht nur Nährstoffeinträge, sondern auch Feinsedimente und Ocker sowie Einträge aus Drainagen.
- Weitere Mittel zur Gestaltung der Randstreifen werden teilweise kritisch gesehen (Grünstreifen, Mahdgut, Grünverrohrung, Energieholzplantagen).

Flexibilität in der Regelung:

- Die Regelung eines 5-m-Streifens sollte beibehalten werden, auch innerhalb von Ortschaften.
- Die bundesrechtliche Regelung ist ausreichend, § 77a könne gestrichen werden.
- Die Fläche sei für die Landwirtschaft zu groß, Betriebe werden aufgeben müssen.
- Gewässerrandstreifen sind für die Fischereiwirtschaft wichtig, 10 m für Fließgewässer sind in der Wirkung wissenschaftlich bestätigt.

Finanzierungsinstrumente:

- Es bedarf klarer Verbindlichkeiten: Der finanzielle Ausgleich muss quantifiziert und durch geeignete Förderprogramme für die Landwirtschaft flankiert werden, insbesondere zur Entschädigung bei Maßnahmen auf Privateigentum sowie zur Unterstützung verpflichtender Begrünungsmaßnahmen, sofern Gewässerrandstreifenflächen nicht oder anderweitig bewirtschaftet werden sollen.
- „Eigentum verpflichtet“ / Hinweis auf Sozialpflichtigkeit des Eigentums.
- Es sind mehrjährige Programme erforderlich, da Zielkonflikte bei kurzer Laufzeit auftreten können.
- Analyse der „gescheiterten“ Förderprogramme / EU-Förderung für die Landwirtschaft sei in der Fläche nicht erkennbar.

Betrachtung des Ufers insgesamt:

- Regelungen für trockenengefallene Gewässer müssen definiert werden – soll dafür die Kategorie Gewässer 3. Ordnung eingerichtet werden?
- Regionale Fischerei und ihre Implikationen als ein Nutzer von Gewässerrandstreifen sind zu beachten.
- Hohes Maß an Auflagen kann zu Akzeptanzproblemen und Planungsunsicherheit führen.

Leitfrage 2: Was wird darüber hinaus erwartet?

- Hinweis auf UBA-Texte 42/2025: Zur Erreichung des guten ökologischen Zustands und der Bewirtschaftungsziele sind etwa 2 % der Fläche Deutschlands für die Gewässerentwicklung erforderlich (Erfahrungswert aus Rheinland-Pfalz).
- Alt-Anlagen, die teils noch ohne Genehmigung bestehen, müssten nach aktuellem Stand geprüft werden, jedoch fehlt es den Behörden aktuell an Kapazitäten, das zu tun und ggf. nachträgliche Genehmigungen zu erteilen.
- Flurordnung:
 - Konflikte minimieren
 - Flurneuordnung betrachten?
- Gewässerrandstreifen werden nicht nur für WRRL-berichtspflichtige Gewässer, sondern auch für kleinere Seen (< 50 ha) und Kleingewässer benötigt. Für Seen ist eine Breite der Gewässerrandstreifen von 30 m erforderlich.
- Nutzungskonflikte erfordern die Harmonisierung verschiedener EU-Richtlinien (z.B. FFH-RL, SPA-RL, HWRM-RL) und ihrer Implikationen in der nationalen Gesetzgebung.
- Ansatz des Vorrangs freiwilliger Kooperationsvereinbarungen sollte beibehalten werden.

Wassernutzungsentgelt (WNE)

Leitfrage 1: Wie bewerten Sie eine Erhöhung der Tarife um 20 Prozent bei einer Inflation von ca. 25 % seit 2017?

Zustimmung:

- Anpassung nötig, um Mittel für Gewässerunterhaltung sicherzustellen.
- Tarifierhöhung erforderlich, es müssen mehr wasserwirtschaftliche Aufgaben bewältigt werden während Kosten und Löhne steigen.
- Tarifierhöhung von mindestens 20 % bzw. mindestens 25 % in Anlehnung an die allgemeine Verbraucherpreisentwicklung wurde vorgeschlagen (allerdings wurde mehr Transparenz zur Berechnungsmethode gefordert).
- Dynamische Regelung und Berücksichtigung von Prognosen bei Preisgestaltung sei notwendig.
- Zunächst müssen Aufgaben und Ziele definiert werden, um anschließend Kosten und danach die Entgelte zu bestimmen.
- Zustimmung, da aus den Wassernutzungsentgelten derzeit die Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung finanziert werde. Zusätzliche Finanzierung werde auch für Teilaufgaben der Gewässerunterhaltung II. Ordnung benötigt.

Ablehnung:

- Höheres WNE in Brandenburg könnte die Wettbewerbsfähigkeit gefährden.
- Erhöhung des WNE sei nicht akzeptabel, da der sog. „Belastungsquotient“ in Brandenburg bereits am höchsten sei (Verweis auf Bewertung der IHK).
- Keine pauschale Erhöhung, sondern eine Differenzierung sei erforderlich, um bei Nutzern Akzeptanz zu fördern.

Weitere Hinweise:

- Forderung nach Gleichbehandlung und Harmonisierung in allen Bundesländern zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen.
- Wie solle eine Lenkungswirkung bei bereits optimierten Systemen in der Industrie erzielt werden (Kreislaufführung, bereits sparsame Verwendung)?
 - Einerseits: hier werde keine Lenkungswirkung mehr durch Erhöhung des WNE erzielt.
 - Andererseits Meinung, dass die Lenkungswirkung in der Vergangenheit offenbar zum Erfolg bzw. optimierten Systemen geführt habe und somit auch künftig fortwirkt.
- Eine Erhöhung sollte nicht pauschal vorgesehen werden, sondern dort Anreize für eine optimierte Nutzung setzen, wo dies noch nicht bereits geschehen.
- Der vorgeschlagene Wert einer Erhöhung der Tarife um 20% wird hinterfragt.
- WNE für die Öffentliche Wasserversorgung:
 - A: 20%-Erhöhung der Tarife wären darstellbar und vermittelbar.
 - B: Forderung nach gleichbleibendem Tarif für öffentliche Wasserversorgung.
 - C: Grundsätzlich auch größere Steigerung der Tarife des WNE und Umlage für Verbraucher für Trinkwasser zumutbar.
- Änderungen sollten möglichst zum 1.1. vorgenommen werden, um die Kosten an Kunden durch den Wasserversorger gut berechenbar weiterreichen zu können.
- Die Entgeltpassung sollte möglichst einfach gestaltet werden.
- Der WNE-Tarif in § 40 BbgWG sollte vereinfacht werden; der WNE-Tarif für Trinkwasserversorger sollte unverändert bleiben.
- Investitionen in Siedlungswasserwirtschaft vs. Bedienung und Unterhaltung von wasserwirtschaftlichen Anlagen.
- Erweiterung der Zweckbindung der Verwendung des WNE für Ausgleichzahlungen in Trinkwasserschutzgebieten sowie transparentere Einnahmen sollten erwogen werden.

Leitfrage 2: Wie bewerten Sie einen Abbau der Privilegien für kostenlose Wassernutzungen?

Verursacherprinzip:

- Wegen der drohenden Übernutzung von natürlichen Ressourcen ist das WNE ein wichtiges Steuerungsinstrument – Privilegien sind grundsätzlich nicht gerechtfertigt.
- Bergbau:
 - Einerseits: Privilegien für Bergbau sollen abgeschafft werden.
 - Andererseits: Wasserhebung für die Freihaltung ist reglementiert, wodurch Lenkungswirkung nicht möglich ist; höhere Wasserführungen in Oberflächengewässer aufgrund Einleitung des gehobenen Grundwassers haben auch Vorteile.
- Landwirtschaft:
 - Privilegien werden kritisch gesehen, da diese die Lenkungsfunktion einschränken.
 - Ein großer Anteil des Beregnungswassers verdunstet und gelangt nicht ins Grundwasser. Deswegen gibt es Kritik an der geltenden Pauschalierung bei Grundwasserentnahmen, wonach bei landwirtschaftlicher Beregnung 93 % als wiedereingeleitet gelten und somit nur für 7 % der entnommenen Grundwassermenge WNE zu zahlen ist.
 - Es gibt auch Kritik an der grundsätzlichen Freistellung für Entnahmen aus Oberflächengewässern.
- Wiedereinleitungsregel aufheben und dabei:
 - Bei Grundwasserentnahme Rückführung ins Grundwasser fördern.
 - Energieeffizienz und sparsamen Verbrauch z.B. bei Kühlwasser herstellen.

- Fischerei: Negative Reallohnentwicklung in der Fischerei berücksichtigen, sowie die Schutzfunktion der Fischerei für Teiche.
- 3.000m³- Grenze (Erhebung von WNE ab Bagatellgrenze von 3.000 m³). Diskutierte Optionen:
 - A: 3.000m³- Grenze soll beibehalten werden.
 - B: Bagatell-Grenze soll reglementiert/ reformiert werden. Harmonisierung möglichst mit einer Neuausgestaltung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs auf Landesebene.
 - C: Abschaffung der Bagatellgrenze.

Folgenabschätzung:

- Das WNE ist einer der wenigen Standortfaktoren, die das Land aktiv steuern kann.
- Bei der Folgenabschätzung sind mögliche Abwanderungseffekte und Auswirkungen auf die Wettbewerbsbedingungen (unter Berücksichtigung der Systemkomplexität) ebenso zu berücksichtigen wie soziale Effekte, etwa Arbeitsplatzverluste oder steigende Lebensmittelpreise.
- Die Verhältnismäßigkeit sollte in der WNE-Systematik gewahrt bleiben; eine Lenkungswirkung entfaltet sich vor allem bei Großentnehmern.
- Wasserentnahmen zum Tränken von Tieren sollten weiterhin kostenfrei bleiben.

Knüpfung von Privilegien an die Verwendung wassersparender Techniken und Differenzierung:

- Die Privilegierung nach dem Effizienzgrad der Nutzung ausrichten, um die „richtigen“ Anreize für wassersparendes Verhalten/Technologien zu setzen.
- Privilegierung für wassersparende Technologien vornehmen, z.B. wie in Rheinland-Pfalz.
 - Entnehmende könnten bei der jährlichen Erklärung zum WNE zugleich eine Selbsterklärung zu den verwendeten Technologien abgeben. ABER:
 - Bürokratierisiko: Prüfung differenzierter Privilegien könnte erheblichen Aufwand auslösen (umfangreiche Nachweise durch Entnehmende) und scheitert ggf. an unklaren Zuständigkeiten sowie fehlenden Kenntnissen zu eingesetzten bzw. möglichen Technologien.
 - Klärungsbedarf Zuständigkeit: Wer soll die Prüfung übernehmen? Wassernutzungsentgeltstelle oder Wasserbehörde?

Weitere Hinweise:

- Für Fälle rechtswidriger Überschreitung der zugelassenen Entnahmemenge wurde ein erhöhtes WNE vorgeschlagen (z.B. doppeltes Entgelt oder mehr), zusätzlich zu ggf. anfallenden Bußgeldern.
- Entgelte sind nur ein Baustein: Gewässerunterhaltung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe; die Kosten müssen gerecht verteilt werden.
- In privaten Haushalten sollten Trink- und Brauchwasser getrennt werden.
- Wasserthemen sollten in Regional- und Landesplänen adressiert werden, um das Gesamtsystem mitzudenken.
- Bei steigendem WNE wurde eine Entlastung der Industrie als wünschenswert benannt.
- Es wurde für die Erhaltung der Konzentrationswirkung für Anlagen im und am Gewässer im Wasserrecht (§ 87 BbgWG) plädiert.
- Diskutiert wurde eine Ausweitung der Erlaubnispflicht für erlaubnisfreie Entnahmen und zugleich eine Erlaubnispflicht „mit Augenmaß“.
- Neue Zulassungen, Anzeigen und Erfassungen von Entnahmen können ein wirksames Steuerungselement sein; Entbürokratisierung sei daher nicht in jedem Fall und nicht überall sinnvoll.

- Die Einbeziehung verschiedener Landesbehörden bei Zulassungen von Anlagen im Gewässer wurde als defizitär beschrieben, insbesondere mit Blick auf die Fischereibehörde.
- Angeregt wurde eine sinnvolle, differenzierte Einstufung von Entnahmen.

1.4 Vorschläge und Empfehlungen

Wasserknappheit und Priorisierung von Gewässerbenutzungen bei Nutzungskonflikten

- Die öffentliche Wasserversorgung gesetzlich als vorrangige Nutzung verankern; dabei ein umfassendes Begriffsverständnis zugrunde legen.
- Den Begriff „Wasserknappheit“ rechtssicher definieren und klare Regelungsmöglichkeiten für den Akutbereich schaffen; dabei ausreichend Entscheidungsspielraum für den Vollzug belassen und die künftigen LAWA-Leitlinien zur Priorisierung berücksichtigen.
- Einen langfristigen, übergeordneten Wasserbedarfsplan entwickeln, der Handlungsschritte für Vollzugsbehörden ableitet.
- Eine zentrale Datenbank einführen, um Transparenz über alle Wasserentnahmen zu schaffen.

Schutz der Oberflächengewässer vor Stoffeinträgen durch Gewässerrandstreifen

- Den bestehenden 5-m-Gewässerrandstreifen beibehalten; für WRRL-berichtspflichtige Fließgewässer sowie Seen und Kleingewässer einen breiteren Streifen (mind. 10–30 m) prüfen, da die Wirksamkeit wissenschaftlich belegt ist.
- Stoffeinträge ganzheitlich betrachten: Neben der Landwirtschaft auch Einträge aus Siedlungs- und Verkehrsflächen, Kläranlagen sowie Drainagen stärker in den Blick nehmen.
- Finanzielle Ausgleichsregelungen und mehrjährige Förderprogramme für betroffene Landwirtschaftsbetriebe verbindlich verankern; Entschädigungspflichten bei Nutzungseinschränkungen auf Privateigentum klarstellen.
- Den Vorrang freiwilliger Kooperationsvereinbarungen beibehalten.

Wassernutzungsentgelt

- Keine Änderungen
- Keine pauschale Erhöhung, sondern Differenzierung nach Nutzungsart und Effizienzgrad vornehmen, um gezielte Anreize für wassersparendes Verhalten und Technologien zu setzen.
- Privilegien für kostenlose Wassernutzungen (insbesondere die pauschale Wiedereinleitungsregel bei landwirtschaftlicher Beregnung) kritisch prüfen und schrittweise abbauen; dabei Verhältnismäßigkeit und mögliche Wettbewerbseffekte berücksichtigen.
- Die Zweckbindung der WNE-Einnahmen erweitern, z.B. auf Ausgleichszahlungen in Trinkwasserschutzgebieten und die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung.
- Bei rechtswidriger Überschreitung zugelassener Entnahmemengen ein erhöhtes WNE einführen (z.B. doppeltes Entgelt), um Regeleinhaltung zu stärken.

1.5 Annex 1: Fotos der Pinnwände

Wasserknappheit und Priorisierung von Gewässerbenutzungen bei Nutzungskonflikten

Abbildung 1: Arbeitsgruppe Blau - Leitfrage 1

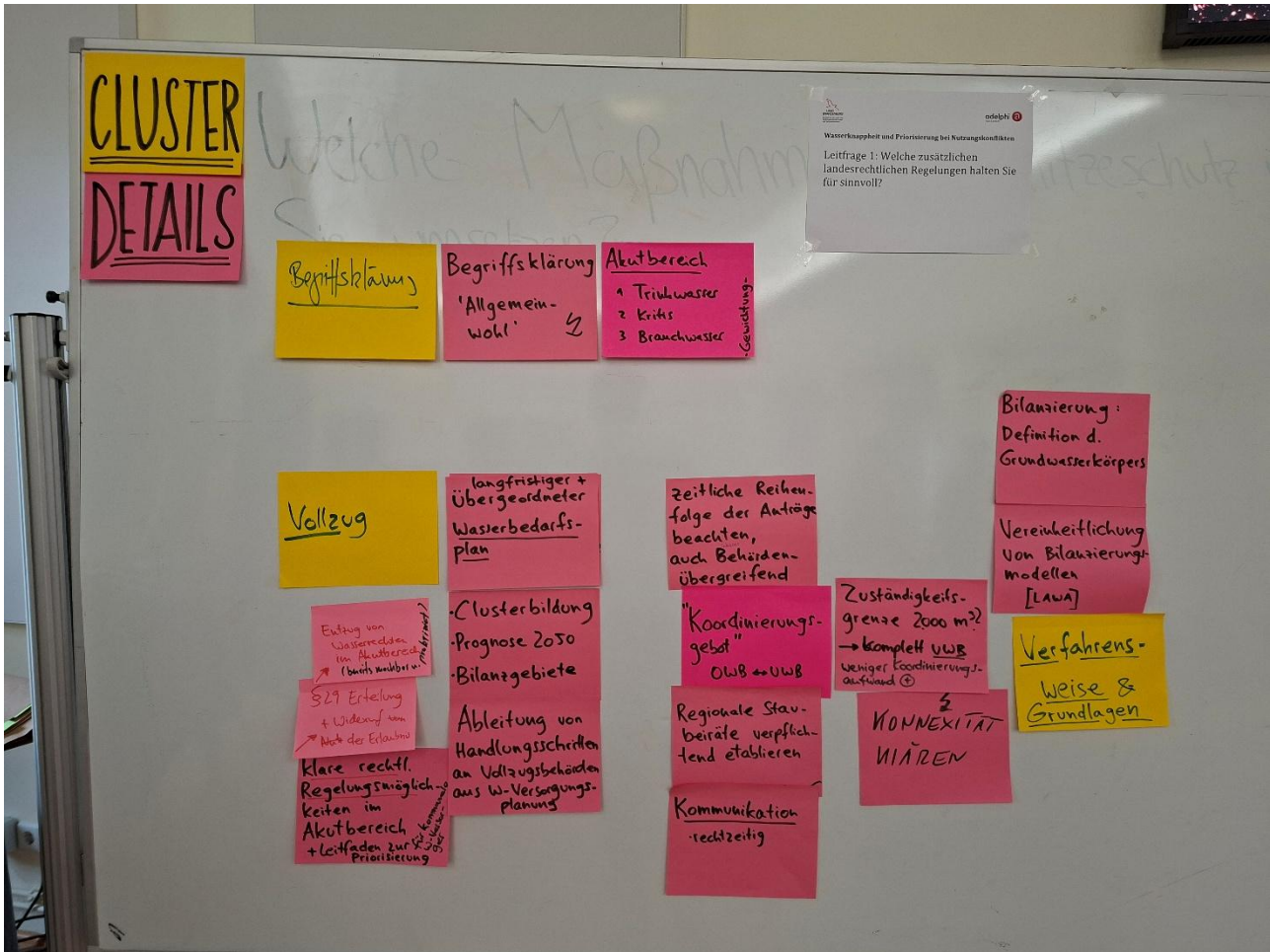


Abbildung 2: Arbeitsgruppe Blau - Leitfrage 2

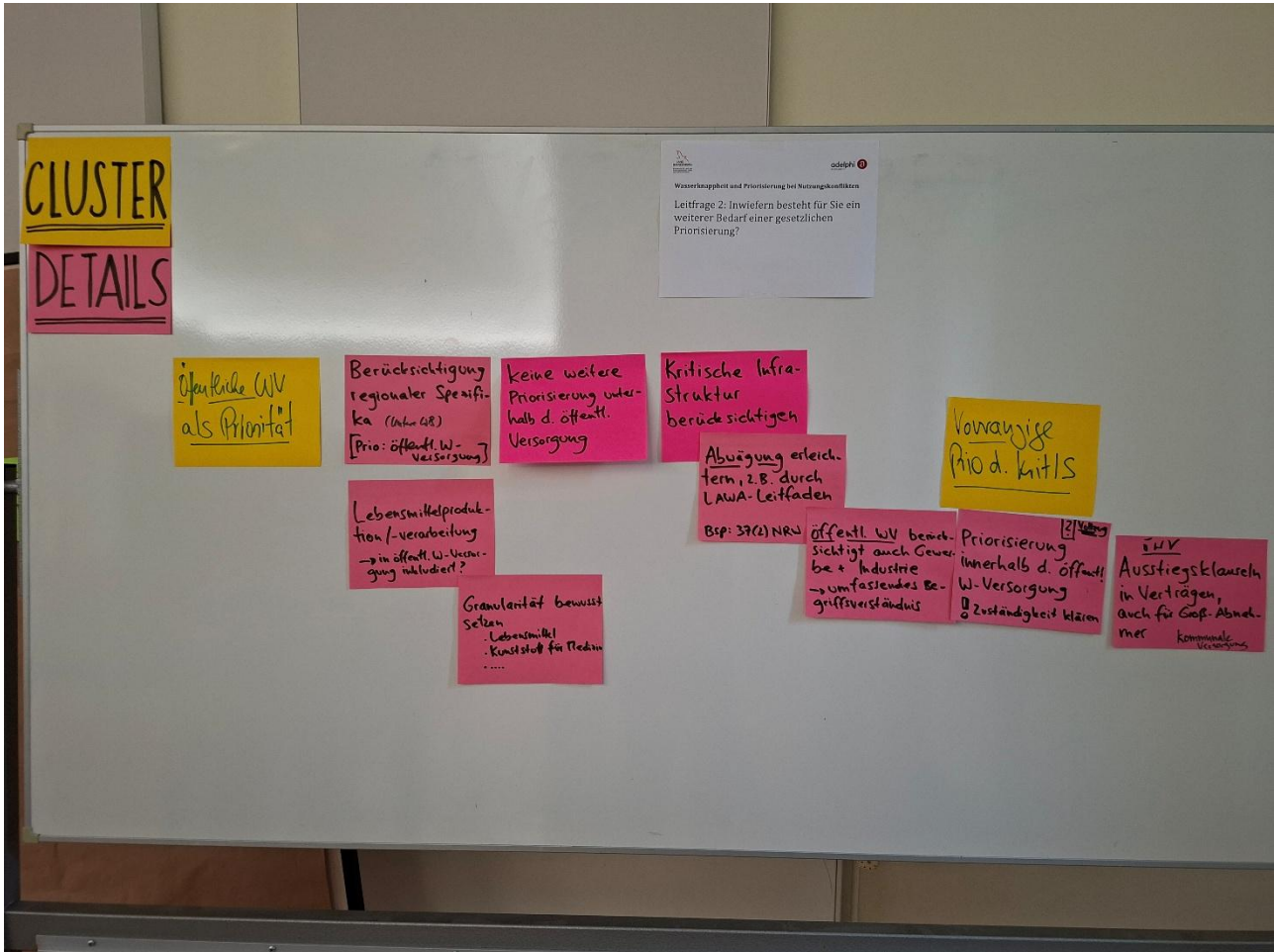


Abbildung 3: Arbeitsgruppe Blau - Abstimmung

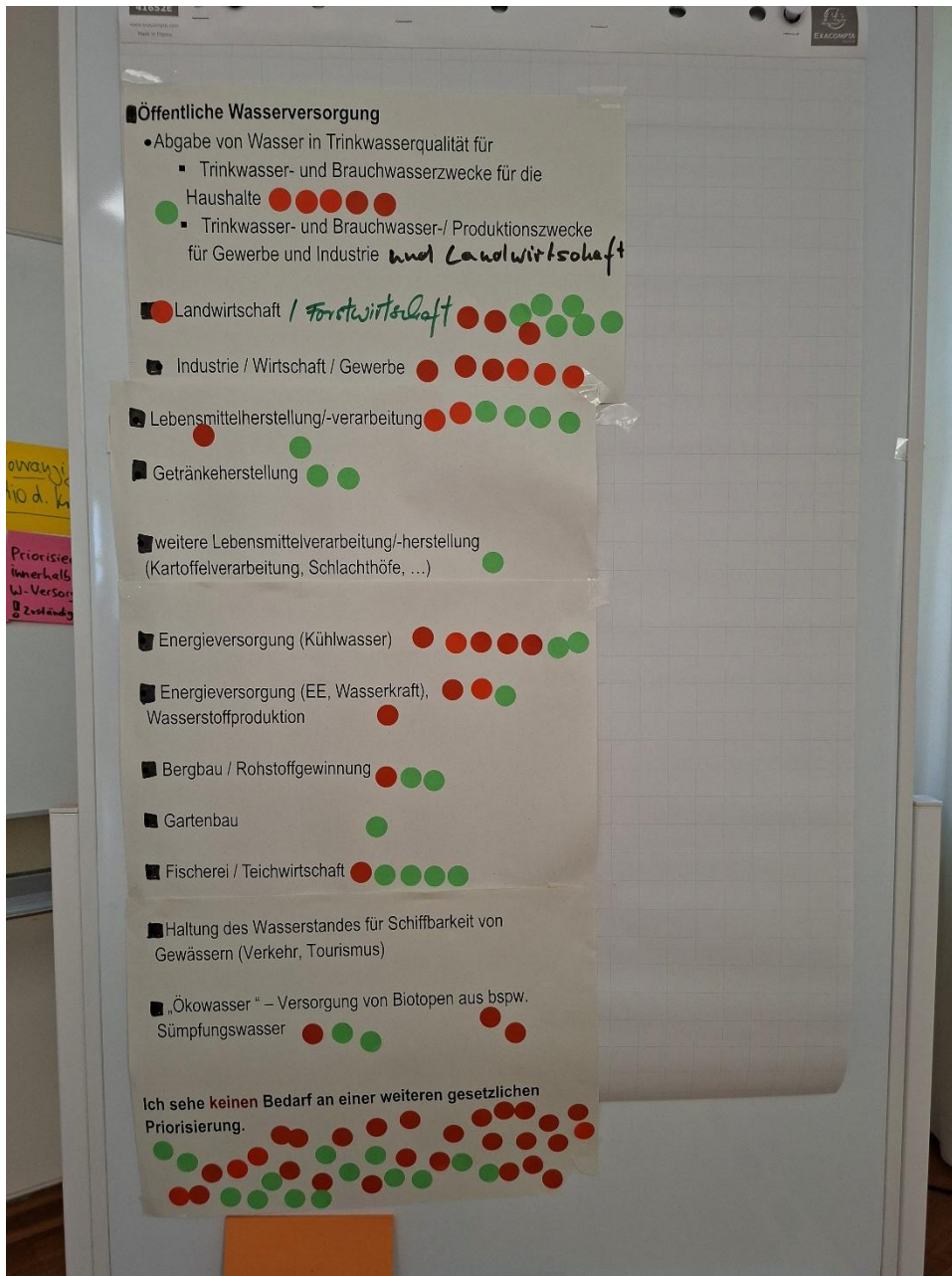


Abbildung 4: Arbeitsgruppe Orange – Leitfrage 1

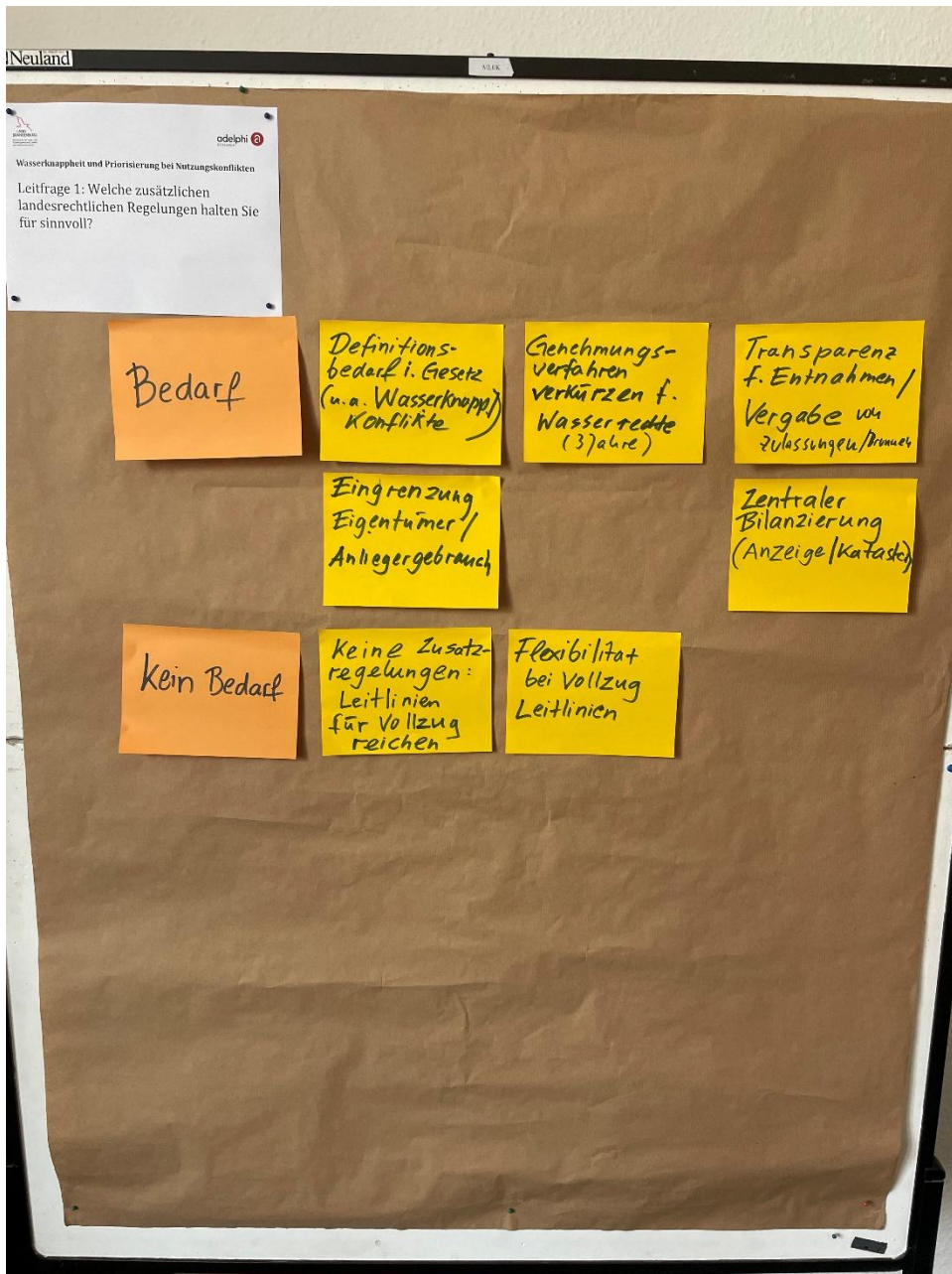
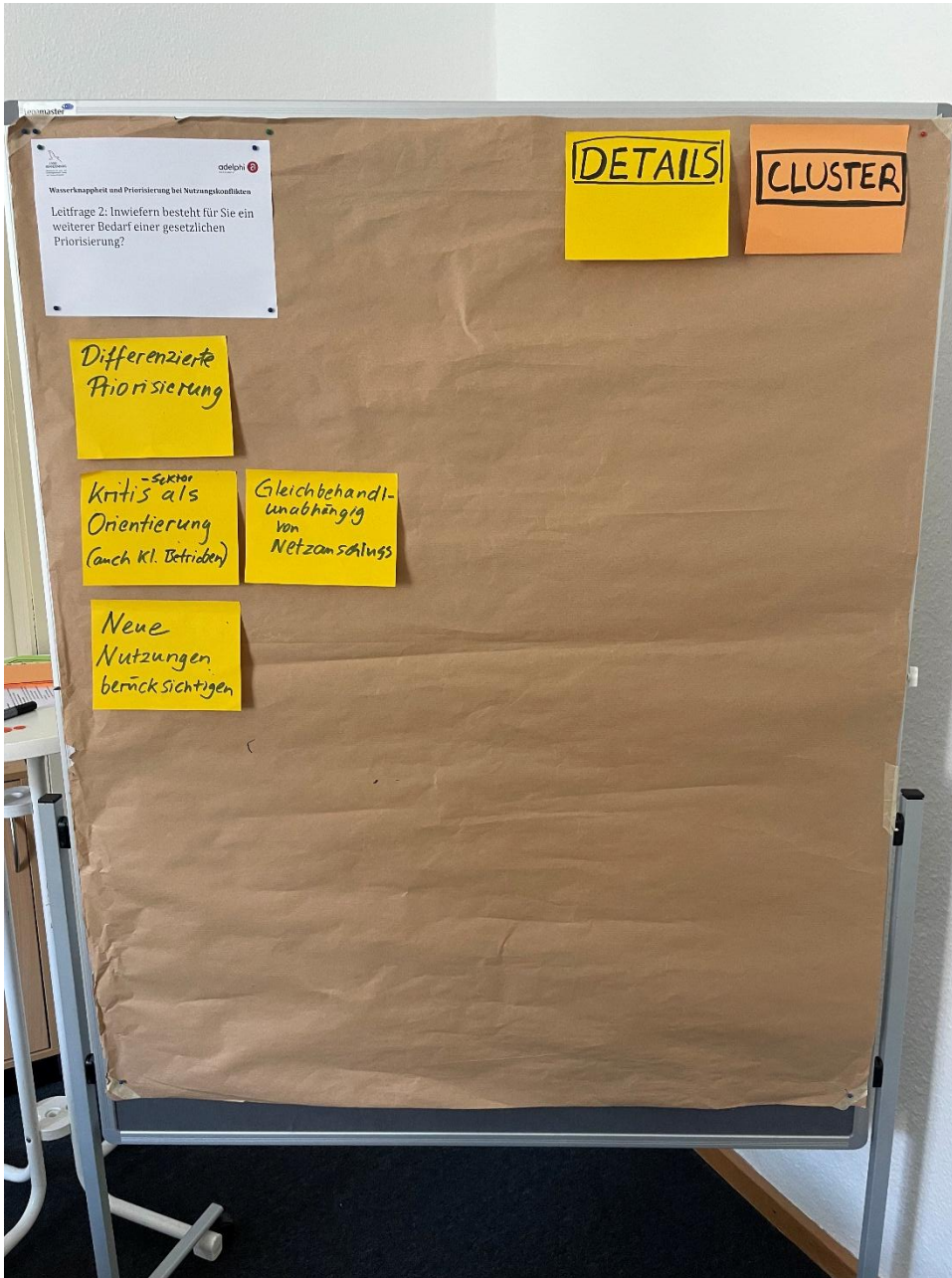


Abbildung 5: Arbeitsgruppe Orange – Leitfrage 2



6: Arbeitsgruppe Orange – Abstimmung

Grundwassernutzungen in Brandenburg

Öffentliche Wasserversorgung

- Abgabe von Wasser in Trinkwasserqualität für
 - Trinkwasser- und Brauchwasserzwecke für die Haushalte
 - Trinkwasser- und Brauchwasser-/ Produktionszwecke für Gewerbe und Industrie *und Landwirtschaft*

Landwirtschaft

Industrie / Wirtschaft / Gewerbe

Lebensmittelherstellung/-verarbeitung

Getränkeherstellung

weitere Lebensmittelverarbeitung/-herstellung (Kartoffelverarbeitung, Schlachthöfe, ...)

Energieversorgung (Kühlwasser)

Energieversorgung (EE, Wasserkraft), Wasserstoffproduktion

Bergbau / Rohstoffgewinnung

Gartenbau

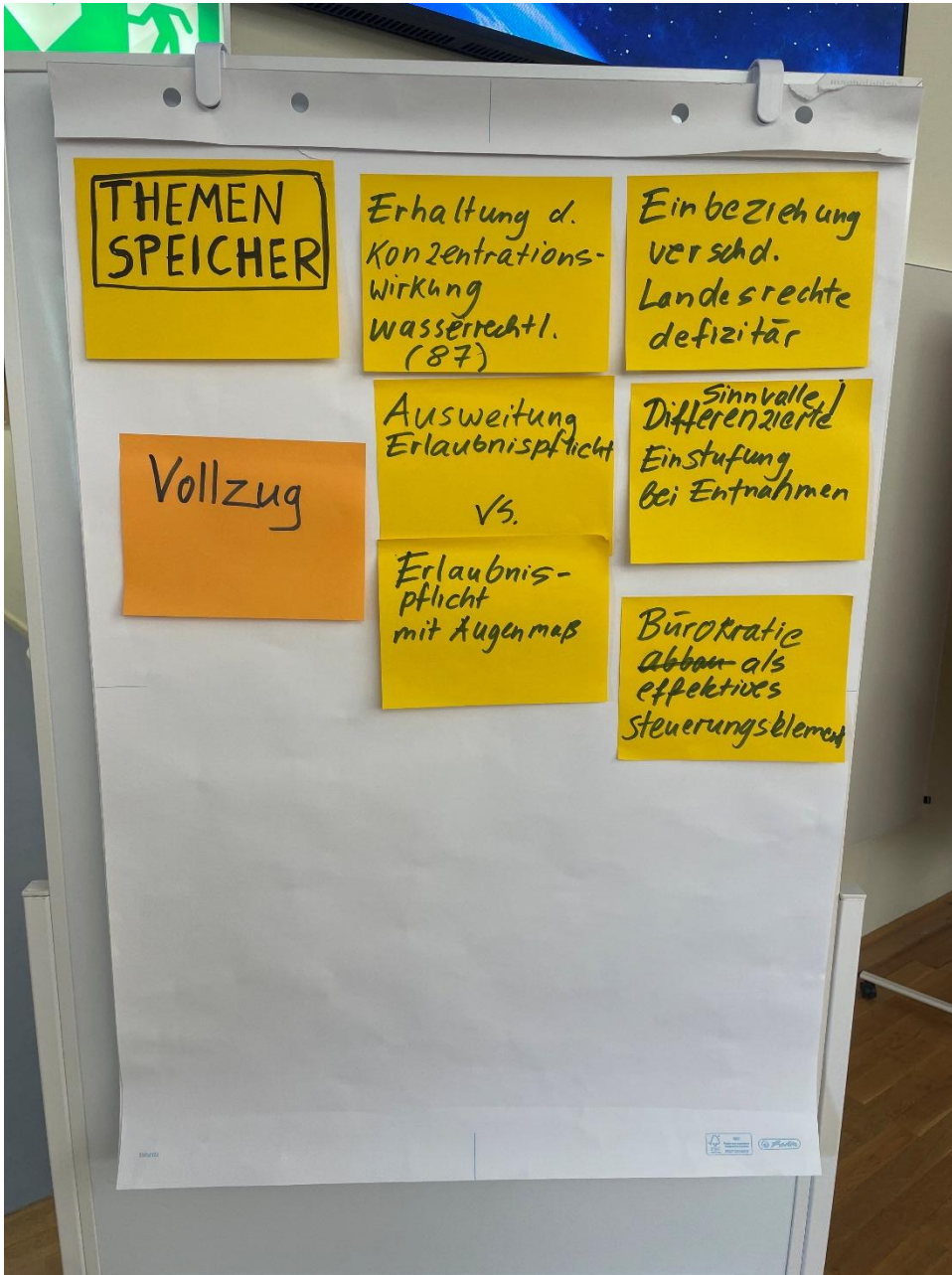
Fischerei / Teichwirtschaft

Haltung des Wasserstandes für Schiffbarkeit von Gewässern (Verkehr, Tourismus)

„Ökowasser“ – Versorgung von Biotopen aus bspw. Sumpfungswasser

Ich sehe keinen Bedarf an einer weiteren gesetzlichen Priorisierung.

Abbildung 7: Arbeitsgruppe Orange – Themenspeicher



Schutz der Oberflächengewässer vor Stoffeinträgen durch Gewässerrandstreifen

Abbildung 8: Arbeitsgruppe Grün - Leitfrage 1

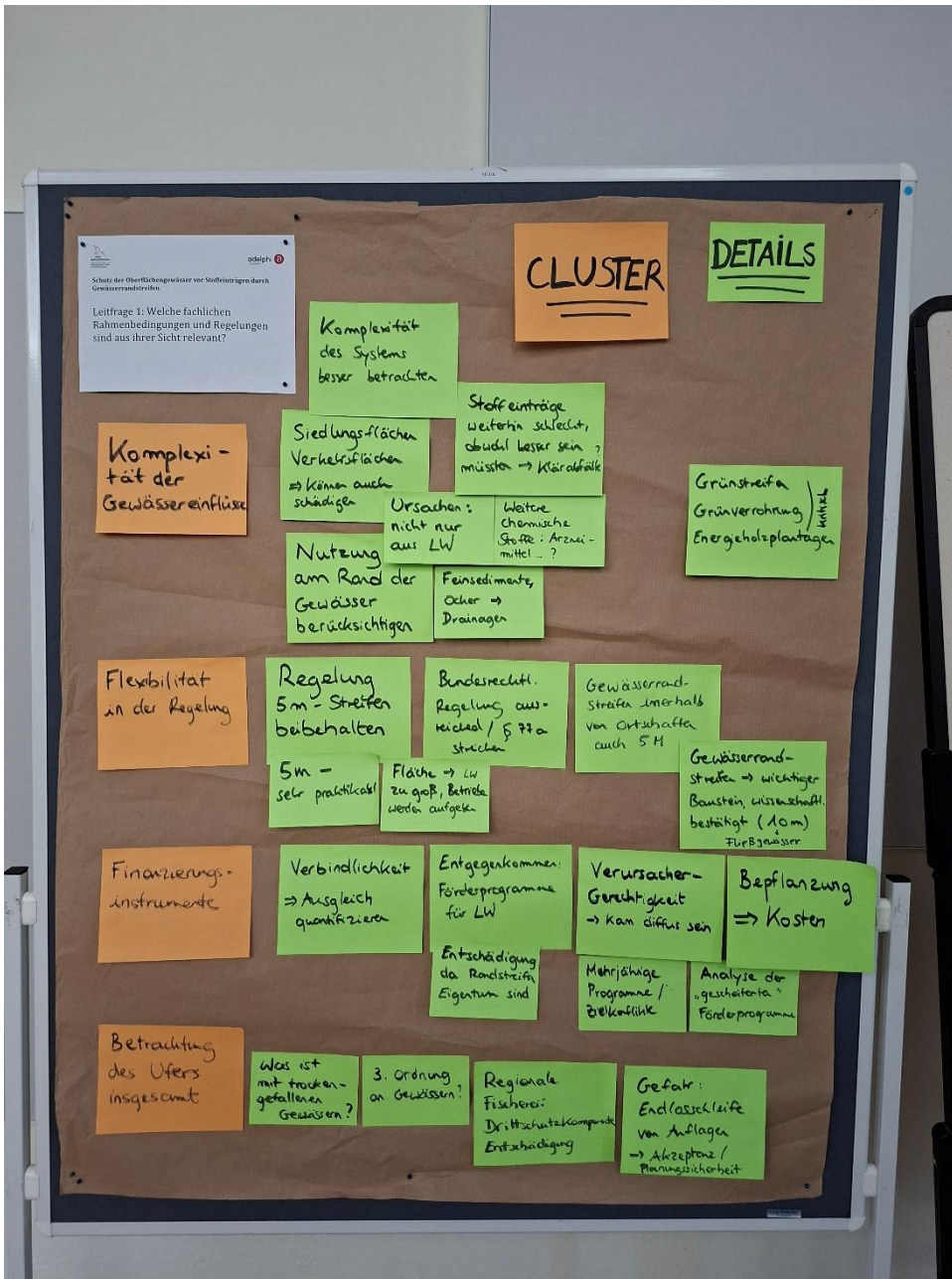
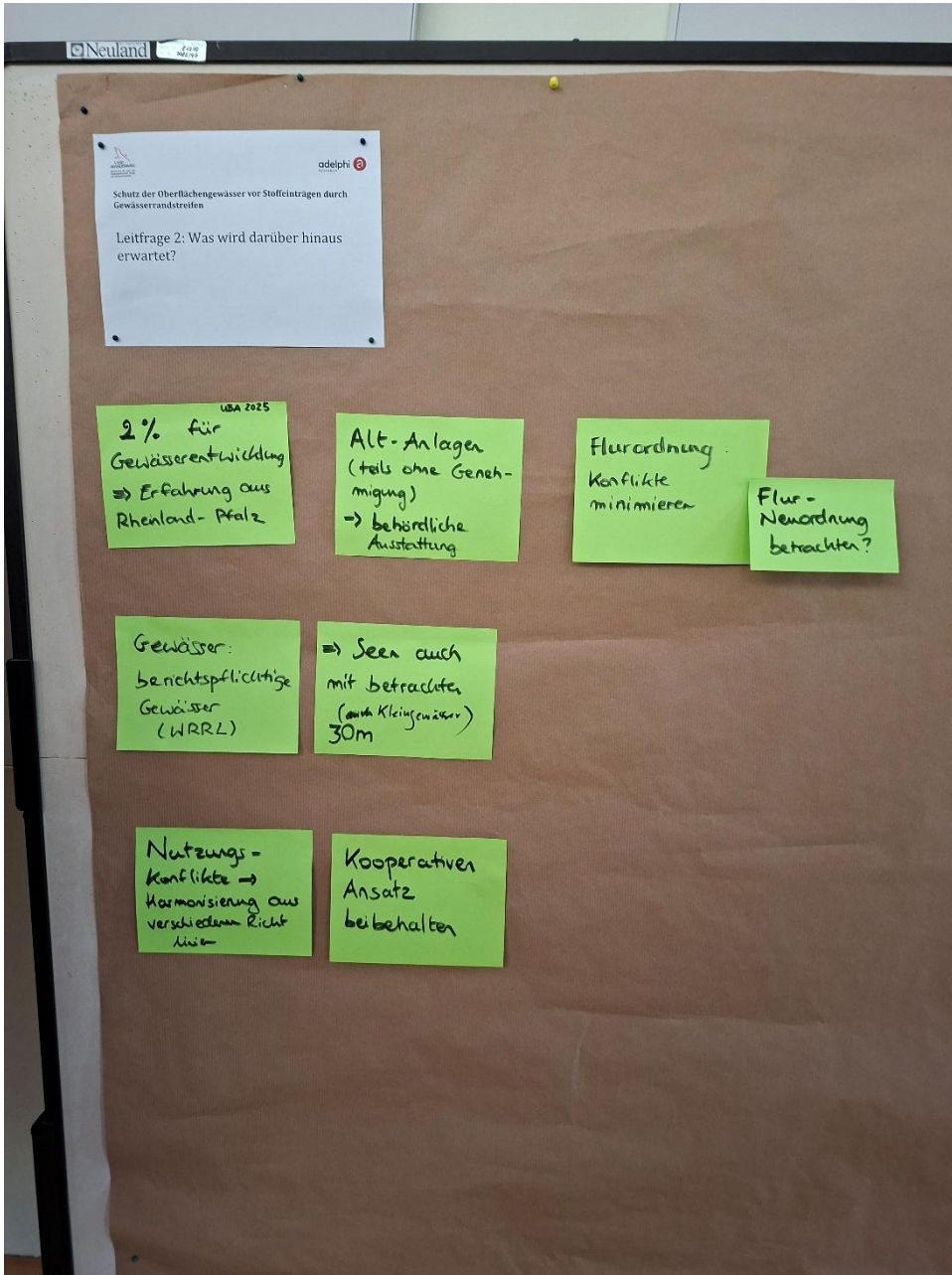


Abbildung 8: Arbeitsgruppe Grün - Leitfrage 2



Wassernutzungsentgelt

Abbildung 9: Arbeitsgruppe Blau – Leitfrage 1 + 2



Abbildung 10: Arbeitsgruppe Grün – Leitfrage 1

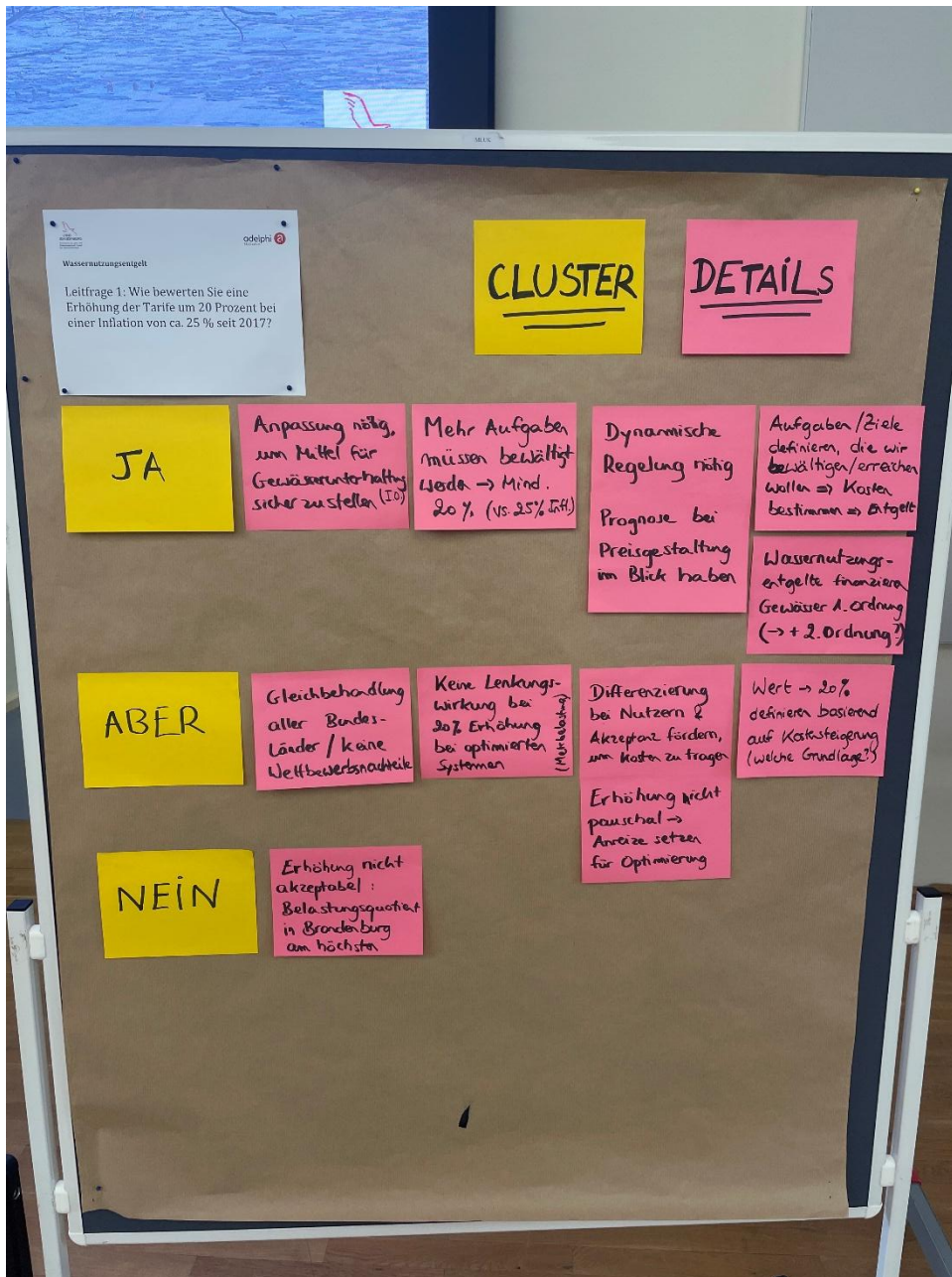


Abbildung 11: Arbeitsgruppe Grün – Leitfrage 2

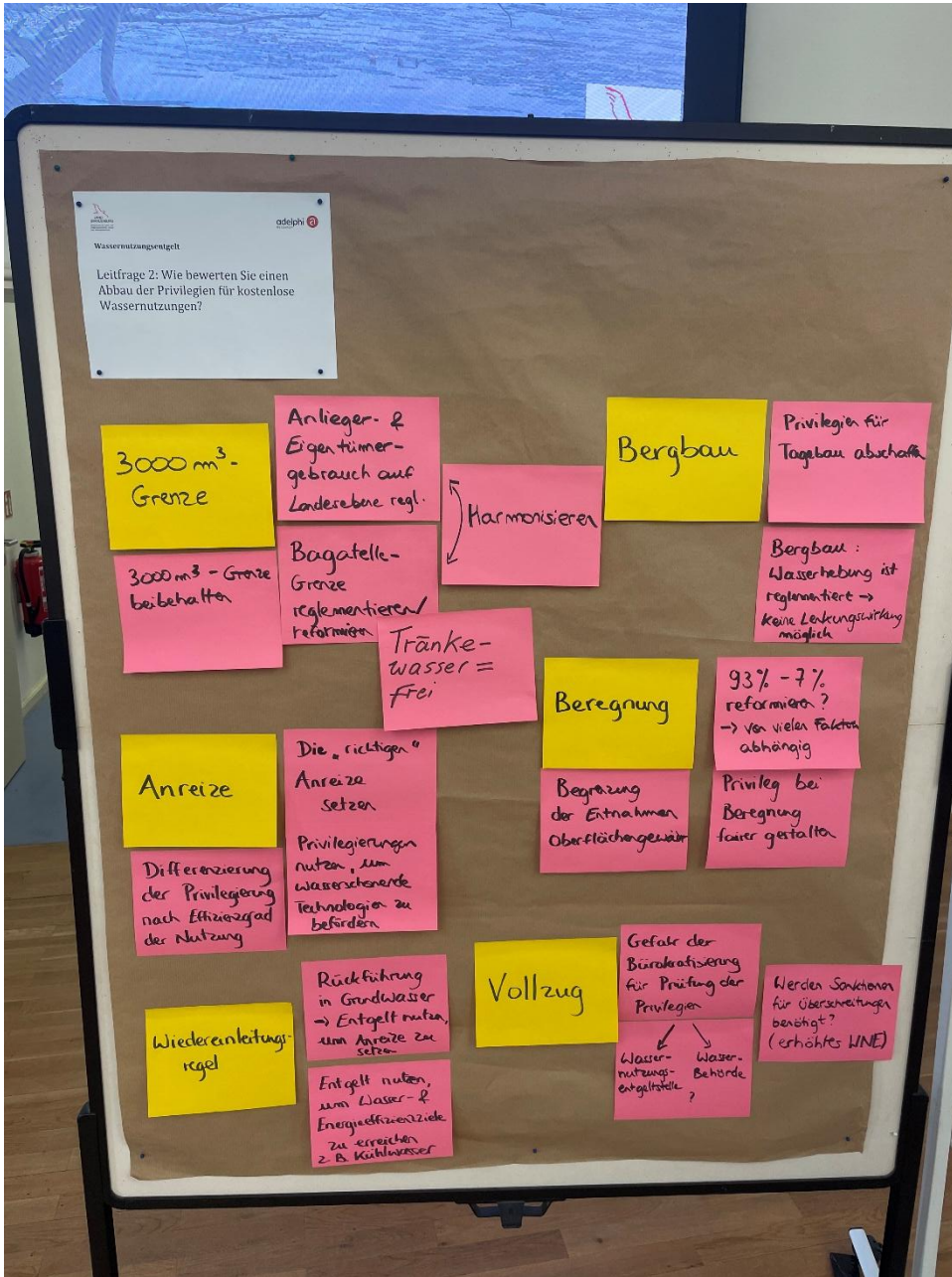


Abbildung 12: Arbeitsgruppe Grün – Themenspeicher

